



Eidgenössisches  
Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat  
Hans-Rudolf Merz  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zürich, 27. Juli 2010

## **Vernehmlassung: Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CSP Schweiz dankt für die Einladung zur Vernehmlassung der oben erwähnten Vorlage. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

### **1. Grundsätzliches**

Wir begrüßen eine Ausweitung des bisherigen Abzuges für Weiterbildungs- und Umschulungskosten auf weitere Bildungskosten (Kosten für den Berufsaufstieg, der sich vom bisherigen Beruf wesentlich unterscheidet, und für die freiwillige berufliche Umschulung). Die Abgrenzung der bis anhin abzugsfähigen «mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten» gegenüber den nicht abzugsfähigen Bildungskosten hat in der Praxis teils erhebliche Schwierigkeiten bereitet und im Einzelfall gelegentlich zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen geführt. Im Weiteren entspricht eine Ausdehnung des bisherigen Abzuges für Weiterbildungs- und Umschulungskosten auch einer notwendigen Anpassung an die heutigen gesellschaftlichen und arbeitsmarktbedingten Gegebenheiten.

Die Vorstellung, den «Beruf für das Leben» zu lernen, um sich alsdann während des folgenden Berufsleben im angestammten Berufsfeld weiterzuentwickeln, entspricht längst nicht mehr der wirtschaftlichen Realität. Dies wird im Erläuternden Bericht auf Seite 10 denn auch ausgeführt: «Patchwork-Biografien sind heute weit verbreitet: Wer nicht riskieren will, aus dem Arbeitsmarkt zu fallen, muss sich fortwährend weiterbilden – und zwar nicht nur im angestammten Berufsfeld.» Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die so genannten Wiedereinsteigerinnen und -einsteiger, die nach einem Unterbruch der Erwerbstätigkeit, etwa im Hinblick auf die Kinderbetreuung, wieder in das Berufsleben zurückkehren und eine Aus- und/oder Weiterbil-

derung absolvieren, um entweder in den angestammten Beruf zurückzukehren oder einen neuen Beruf zu ergreifen. Gemäss geltendem Recht sind solche Kosten höchstens dann abziehbar, wenn zugleich ein Erwerbseinkommen erzielt wird. Dies ist gerade im Fall des Wiedereinstiegs problematisch, denn ein Grossteil dieser Personen hat zum Zeitpunkt der Vorbereitung des Wiedereinstieges kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit, weshalb die Kosten für ihre Aus- und Weiterbildung steuerlich nicht berücksichtigt werden können.

Aus den genannten Gründen ist ein Handlungsbedarf für eine neue gesetzliche Regelung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von beruflich veranlassten Aus- und Weiterbildungskosten zu bejahen.

## **2. Begründung der einzelnen Anträge**

### **Antrag 1: Bejahung eines grundsätzlichen Handlungsbedarfs für die Bundesgesetzgebung**

Die CSP Schweiz ist der Ansicht, dass ein grundsätzlicher Handlungsbedarf für die Bundesgesetzgebung in Richtung einer Erweiterung und Flexibilisierung der Abzüge für Aus- und Weiterbildungskosten besteht. Von vielen Seiten wird immer wieder die Wichtigkeit des «lebenslangen Lernens» betont und den Erhalt und die Wiedergewinnung der Arbeitsmarktfähigkeit der erwerbsfähigen Bevölkerung gefordert, gleichzeitig aber die Bundesgesetzgebung aber spitzfindige und oft lebensfremde steuerrechtliche Unterscheidungen und Abgrenzungen enthält, welche in konkreten Einzelfällen zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen führen.

**In diesem Sinne ist einer Regelung, gemäss welcher sowohl berufliche Ausbildungs- als auch berufliche Weiterbildungskosten abgezogen werden können, ohne weiteres zuzustimmen.**

Damit kann etwa erreicht werden, dass auch die Kosten für einen freiwilligen Berufswechsel wie die Berufsaufstiegskosten im engeren Sinne abgezogen werden können.

### **Antrag 2: Verzicht auf finanzielle Obergrenze oder wenn diese unumgänglich ist, eine massive Erhöhung dieser Obergrenze**

Die CSP Schweiz hat kein Verständnis für die vorgeschlagene Obergrenze von 4'000 Franken. Der Bundesrat hatte zwar den Kommissionsauftrag einer Obergrenze zu beachten, doch dürfte die zuständige Kommission kaum an einen derart unverständlich tiefen Betrag gedacht haben. Eine Obergrenze von 4'000 Franken ist absolut indiskutabel, ist diese Grenze doch in zahlreichen Fällen tiefer als die heutige Abzugsregelung, welche keine Obergrenze kennt und somit lediglich durch das verrechenbare Erwerbseinkommen begrenzt wird. Im Ergebnis führt der Vorschlag des Bundesrats dazu, dass eine wesentlich grössere Zahl von Betroffenen substantielle Verschlechterungen in Kauf nehmen müssten.

Will man eine Schlechterstellung gegenüber der heutigen Abzugsregelung für alle Konstellationen ausschliessen, so bleibt realistischlicherweise nur, auf eine Obergrenze zu verzichten. Das Gros der Kosten für Aus- und Weiterbildungen liegt unter 12'000 Franken pro Jahr. Die Fälle mit darüber hinausgehenden Kosten sind selten.

Falls die Bundesgesetzgebung an einer Obergrenze festhalten möchte, so würde sich eine Obergrenze von 12'000 Franken anbieten. Dieser Betrag ist von vielen Seiten akzeptiert und mit enger Begleitung durch diverse Kommissionen der eidgenössischen Räte als Grenze für die Deklaration von Ausbildungskosten im neuen Lohnausweis festgesetzt. Die Überlegungen, welche damals zu dieser Grenze geführt haben, dürften sinngemäss auch für den hier zur Vernehmlassung stehenden Vorschlag des Bundesrats durchaus eine tragfähige Grundlage sein.

### **Antrag 3: Abzugsfähigkeit von Erstausbildungs-Kosten**

Die CSP Schweiz sieht keinen Grund, weshalb die Kosten für die (eigene) Erstausbildung nicht abzugsfähig sein sollen. Wenn jemand erwerbstätig ist und daraus ein Erwerbseinkommen erzielt, welches ganz oder teilweise zur Finanzierung der Ausbildung und Weiterbildung verwendet wird, so scheint es nicht mehr als gerecht und geradezu zwingend erforderlich, dass die anfallenden Kosten steuerlich abgezogen werden können.

Dabei macht es keinerlei Unterschied, ob es sich um Kosten für eine Erst-, Zweit- oder Drittausbildung oder für eine Weiterbildung handelt. Wenn jemand dadurch später eine bessere bzw. besser bezahlte Arbeitsstelle annehmen kann, so kommt dies dem Fiskus dank höherer Steuererträge auf dem späteren Erwerbseinkommen wieder zugute.

Auch aus Sicht der Praxis und der Vereinfachung des Steuersystems wäre es bedauerlich, wenn mit der Abgrenzung zwischen Erst- und Zweitausbildung nun ein neues Tummelfeld für steuerrechtliche Auseinandersetzungen geschaffen würde. Statt wie bisher die Abgrenzung zwischen Ausbildungskosten einerseits und Weiterbildungskosten andererseits würde neu dann die Abgrenzung zwischen Erst- und Zweitausbildungen Anlass für unzählige Rechtsmittelverfahren geben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**Christlich-soziale Partei der Schweiz (CSP Schweiz)**

*Monika Bloch Fürs*

Monika Bloch / Präsidentin CSP Schweiz  
Bruneggweg 4, 8002 Zürich  
Tel. 044/201 19 41 / Fax 044/201 21 14  
E-Mail: bloch@csp-pcs.ch

CSP Schweiz, Zentralsekretariat, Marlies Schafer-Jungo, Eichenstrasse 79, 3184 Wünnewil,  
Tel. 026 496 30 74, e-mail: [info@csp-pcs.ch](mailto:info@csp-pcs.ch) / [www.csp-pcs.ch](http://www.csp-pcs.ch)